

Amt 30 - Rechtsamt

29.05.2024, Schr

über: Dezernat I Herr Dr. Fassbinder

01.06.2024, Fa

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

03.06.2024 JD

an **Bürgerin Frau Nehmzow**

**Betreff: Nachfrage in der Sitzung der Bürgerschaft am 27.05.2024
TOP 4 Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner/Einwohnerinnen**

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	------------------------------------------------	------------------------------------------

Sehr geehrte Frau Nehmzow,

mit dem von Ihnen beschriebenen „Parkplatz am Ryck“ ist wohl der gebührenpflichtige Parkplatz „Am Museumshafen“ gemeint. Soweit dies nicht zutrifft wird um Klarstellung gebeten. Die von Ihnen beschriebenen Verwarnungen - wegen des Parkens eines Handwerkerfahrzeugs trotz gültigem Parkschein - lassen sich in der Bußgeldstelle des Rechtsamtes nicht zuordnen. Auch gibt es den Tatbestand bezüglich des Parkens wegen Überlänge des Fahrzeuges so nicht.

Das Parken auf diesem Parkplatz ist laut der Verkehrsbeschilderung nur Personenkraftwagen (PKW) erlaubt, wozu die Verkehrskontrolleur*innen auch PKW in Größe eines VW-Transporters zählen. Fahrer*innen von Wohnmobilen und Wohnwagen hingegen verstoßen gegen die ausgewiesene Verkehrsbeschilderung, da diese auf einem Parkplatz parken (Zeichen 314), obwohl dies durch Zusatzzeichen (1010-58 PKW) verboten ist. Dies führt bei Feststellung solcher Verstöße zur Ahndung im Verwarnungsbereich in Höhe von 10,00 Euro oder bei Behinderung in Höhe von 15,00 Euro.

Weitere bekannte Parkverstöße auf diesem Parkplatz können u.a. sein, das Parken auf Gehwegen, das Parken wegen Überschreitens der angegebenen Parkzeit oder das Parken auf Grünflächen. Eine Zuordnung des von Ihnen dargelegten Parkverstoßes eines „Handwerkers“ kann hier nicht erfolgen und ist nach erfolgter Durchsicht aller Verstöße seit dem 01.01.2024 auch nicht aufgefallen. Gern können Sie nähere Angaben zur weiteren Aufklärung beibringen. Dem*der betroffenen Fahrzeughalter*in ist für die Klärung des Einzelfalls die Kontaktaufnahme zur Bußgeldstelle der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu empfehlen.

Amt 66. Tiefbau- und Grünflächenamt

13.06.2024 Schick

über: Dezernat II Frau von Busse

19.06.2024 von Busse

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

20.06.2024 JD

an Eva Nehmzow, Bürgerin

Betreff: Niederschrift vom 27.05.2024, TOP 4 Fragen, Vorschläge Anregungen Einwohner.

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	------------------------------------------------	------------------------------------------

Sehr geehrte Frau Nehmzow,

der Parkplatz am Museumshafen Nord wird durch die GPG mbH technisch bewirtschaftet. Die Beschilderung nach StVO und die Abmessungen der Parkplätze vor Ort reflektieren unmissverständlich auf PKW – bedeutet ein Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t. Der Begriff „Überlänge“ ist definierungsbedürftig, weil er so, wie er in der Anfrage angedeutet wird, in der StVO nicht vorkommt. Gemäß der StVO, § 29 Abs. 3, iVm der Verwaltungsvorschrift sind die Abmessungen von Kfz beschrieben. Innerhalb dieser Grenzen sind im Regelfall keine zusätzlichen Genehmigungen erforderlich. Der normale Kleintransporter auch mit Anhänger hat i.d.R. keine „Überlänge“ nach der StVO. Die anderen Parkflächen der GPG mbH, insbesondere die in der Innenstadt, sind gleichfalls für PKW nach StVO beschildert, teilweise zusätzlich mit Längen-, Höhen- sowie Gewichtsbeschränkungen per Verkehrszeichen. Dies dient der Sicherheit aller Besucher und dem Schutz der technischen Einrichtungen vor Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung von großen Fahrzeugen. Die Parkieranlagen sind, gerade hinsichtlich der Fahrzeuglänge, in ihren Abmessungen, Fahrstrahlen und Abstellflächen ausschließlich auf PKW ausgerichtet und nicht auf die teilweise erheblichen Überhänge und Wenderadien von LKW.

Für Handwerker gibt es zur Parkerleichterung die Option, eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO per Antrag zu erhalten. Diese wird befristet für die Dauer der Einzelbaustelle (beantragte Dauer) erteilt. Die entsprechende Baustelle, Straße, Hausnummer wird auf der Karte vermerkt. Das Parken in der Nähe der Baustelle ist damit auch in Bewohnerparkbereichen zulässig. Die Gebühren werden entsprechend der beantragten Dauer erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,20 Euro und staffelt sich hoch bis 120 Euro, auf ein Jahr bezogen. Eine weitere Möglichkeit ist die sogenannte Handwerkerkarte, die für längstens ein Jahr ausgestellt wird. Diese beantragen Gewerbetreibende, z.B. Maler, die über das Jahr viele Baustellen an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet haben. Hier ist der Arbeitsstättennachweis, der zusätzlich zur Handwerkerkarte im Fahrzeug ausgelegt werden muss, erforderlich. Das Parken ist auch dann in Bewohnerparkzonen möglich. Die Gebühren betragen für die erste Karte 130 Euro/a. Für die zweite bis fünfte Karte 65 Euro/a und ab der sechsten Karte wieder 130 Euro/a. Für beide Möglichkeiten ist das erlaubte Parken in den Bereichen der jeweiligen Baustellen zulässig.

Anlage/n

Amt für Finanzen

06.06.2024, D. Stawinski

über: Dezernat I Herr Dr. Fassbinder

06.06.2024, Fa

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

06.06.2024 JD

an **Bürger Herrn Radziwill**

Betreff: Nachfrage in der Sitzung der Bürgerschaft am 27.05.2024
TOP 4 Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner/Einwohnerinnen

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	------------------------------------------------	------------------------------------------

Finanzierung Bau Inklusives Schulzentrum „Am Ellernholzteich“

1. Bauabschnitt (Grundschule, Hort, Mensa, Sporthalle und Außenanlagen)

Noch in diesem Jahr könnte am Campus „Ellernholzteich“ in Greifswald mit dem Bau Schulzentrum Grundschule begonnen werden. Landesbauminister Christian Pegel überbrachte in der vergangenen Woche eine Zusage über rund 29 Millionen Euro Städtebaufördermittel. Mit Hilfe dieser Unterstützung können der Grundschulteil samt Hort sowie die Mensa errichtet werden.

Für die Sporthalle und die Außenanlagen wurde eine Förderung über EFRE-Mittel eingeworben. Den Bescheid hierüber erwartet die Stadt im Sommer 2024, ebenso den über die baufachliche Prüfung. Dann kann mit der Ausschreibung begonnen werden.

Die Gesamtkosten für diesen Schulteil liegen bei rund 45 Millionen Euro. Wenn alles planmäßig läuft, könnten an diesem Standort ab Herbst 2027 mehr als 300 Grundschüler*innen unterrichtet werden.

2. Bauabschnitt (Regionalschule und Außenanlagen)

Auf dem Campus ist zudem ein Regionalschulteil mit entsprechenden Außenanlagen für weitere 400 Kinder geplant. Diese will die Stadt aktuell selbständig finanzieren. Die entsprechenden Mittel werden in die Haushaltsplanung 2025/26 mit aufgenommen.

Dezernat I Herr Dr. Fassbinder

23.07.2024, Fa

Posteingang: Kanzlei der Bürgerschaft

23.07.2024, Drä

an **Bürger Herrn Schwarzrock**

**Betreff: Nachfrage in der Sitzung der Bürgerschaft am 27.05.2024
TOP 4 Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner/Einwohnerinnen**

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	------------------------------------------------	------------------------------------------

Anliegen:

Im Rahmen der vorgestrigen Bürgerschaftssitzung reagierten Sie auf meinen Redebeitrag zur **Thematik "Tempo 30 / Straße An der Wiek in Riems"** sinngemäß, die UHGW habe ihre rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und Sie selbst würden sich eine durchgängige Geschwindigkeitsbegrenzung wünschen. Leider sei Ihnen als Kommune nach umfassender Prüfung rechtlich nicht mehr möglich. Ich möchte Sie und die mit der Angelegenheit befassten Fachabteilungen darauf hinweisen, dass es sehr wohl Möglichkeiten gibt, bestehende Tempo 30-Zonen auszuweiten. Auch die jetzige Fassung der Straßenverkehrsverordnung gibt den Kommunen die Befugnis, durch einen **sogenannten Lückenschluß zwischen zwei bis zu max. 300 m auseinanderliegenden Tempo-30 -Zonen ebendiese zu erweitern.**

https://www.bussgeldkatalog.org/news/gesetzesaenderung-kuenftig-mehr-tempo-30-zonen-in-kommunen-8482938/?fbclid=IwZXh0bgNhZWQCMTEAAR1PjmeGoDgtNrWu70w4QN6okmeLxUejvDoj1nN1oSi3AaJ7tpC-pLDcyj0_aem_AYsDhRI92j8iJdKJw02jFZf9gC0nndEbNSht6FwqEDJjiG0vybQocJw_jovK-EyeXm0DSm4G9IoDapsPxdEBBn1w

Dies ist auf der Straße An der Wiek in Fahrtrichtung Gristow gegeben. Der Abstand zwischen dem Ende der bereits eingerichteten 30er Zone auf Höhe des Kanuverleihs bis zum 30er-Verkehrszeichen vor der Bushaltestelle am Ortsausgang beträgt nach unseren Messungen weniger als 300 m. Somit ist ein Lückenschluß möglich.

Nach Umsetzung wäre es wohl auch möglich, endlich regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen. Dies ist bis dato angeblich nicht möglich, weil die Zone nicht ausreichend dimensioniert ist.

Desweiteren bitte ich um Prüfung, ob eine **zwangliche Geschwindigkeitsreduzierung des Verkehrs durch sogenannte Speed Humps oder "Berliner Kissen"** vor der Tempo-30-Zone Richtung Gristow möglich ist. Hier fahren die Fahrzeuge, vom schnurgeraden Damm kommend, in ganz überwiegender Mehrzahl mit (stark) überhöhter Geschwindigkeit in die 30er -Zone ein. Dies ist gefährlich und die akustische Geräuschbelastigung durch den unmittelbar folgenden Belagwechsel exorbitant. Hinzu kommt, dass durch den Zuzug vieler Familien, auch mit Kindern, in die Wohnobjekte auf dieser Höhe auch eine erhöhte Frequenz in der Querung der Fahrbahn zum und vom alten Ortskern Riemser Ort zu verzeichnen ist.

Antwort:

Auch die Stadt Greifswald beobachtet die Entwicklungen zu Änderungen des Verkehrsrechts. In den letzten Tagen hat sich der Bundesrat mit der Änderung der StVO beschäftigt. Diese Änderungen ermächtigen nunmehr die Kommunen als lokale Entscheidungsträger zu mehr Handlungskompetenz, unter anderem für Tempo 30, um auch dem subjektiven Sicherheitsgefühl von Fußgänger*innen und Radfahrer*innen Rechnung zu tragen. Die Sicherheit des gesamten Verkehrs darf dabei allerdings nicht beeinträchtigt werden und die Leichtigkeit des Verkehrs muss ebenfalls Berücksichtigung finden.

Die noch gültige Fassung der StVO eröffnet bereits die Möglichkeit, zwei bisher auseinanderliegende Tempo-30-Zonen durch einen Lückenschluss zusammenzulegen. Gemäß VwV-StVO zu Zeichen 274, Ziffer XII. heißt es: Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.

In dem vorliegenden Fall der Straße An der Wiek muss diese Option eines Lückenschlusses der beiden 30er-Zonen differenziert betrachtet und eine Entscheidung gut abgewogen werden. Während der 30-km/h-Bereich am Deich aufgrund querender Fußgänger*innen (Bushaltstelle) und der Streckenführung der Straße eingerichtet ist, so ist die Anordnung des 30-km/h-Bereichs An der Wiek auf die herrschenden Straßenschäden zurückzuführen.

Im Bereich der Haltestelle ist folgender Zusatz unter Ziffer XI. zu Zeichen 274 zu berücksichtigen: Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) zu befürchten sind. Diese Frage kann erst nach Beteiligung der Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG), welche im Auftrag des Landkreises V-G die Aufgabe des ÖPNV übernommen hat, beantwortet werden. Sollte eine Geschwindigkeitsreduktion negative Auswirkungen auf den Taktfahrplan haben, wird von einer Zusammenlegung abgesehen. Irgendwelche Zusagen können derzeit nicht getroffen werden. Die Antwort der AVG ist zwingend vor dem weiteren Vorgehen einzuholen.

Für den zweiten Bereich der Straße An der Wiek wird erwartet, dass mit dem geplanten Straßenausbau die Schäden behoben sein werden. Dies entzöge dann der Aufrechterhaltung der 30 km/h an dieser Stelle die Grundlage. Sofern der Straßenausbau durch den Haushalt genehmigt wird, wird das Tiefbau- und Grünflächenamt die Entwurfsplanung starten. Hier soll dann geprüft werden, in wie weit ein verkehrsberuhigter Bereich geschaffen werden kann. Bis dahin kann in Abhängigkeit von oben geschilderter Situation bzw. Entwicklung bei der 30er-Zone am Deich eine Ausweitung der 30er-Zone erfolgen.

Einrichtung von Fahrbahnschwellen

Sie dienen als bauliches Element zur Verkehrsberuhigung und sind demnach auch nur in bereits geschwindigkeitsreduzierten Bereichen einzusetzen. Fahrbahnschwellen eignen sich nicht zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.